

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955

Berlin, den 2. Juli 1955

Nr. 35

Tag	Inhalt	Seite
21. 6. 55	Anordnung der Allgemeinen Lieferbedingungen für Getreide, Speisehülsenfrüchte und Ölsaaten und der Richtlinien über deren Qualitätsbestimmungen	209
23. 6. 55	Anordnung über die bautechnische Gütekontrolle in den volkseigenen Entwurfsbüros und Baubetrieben	218
24. 6. 55	Anordnung über die Anwendung eines Planstellenkontingentes für Pflichtassistenten	220
15. 6. 55	Anordnung über die Bildung des VEB DEFA-Studio für Trickfilme.....	221
23. 6. 55	Anordnung über die Steuerbefreiung von Lohnempfängern, Rentnern und Hausfrauen bei der Erfassung von metallischen und nichtmetallischen Altstoffen	221
23. 6. 55	Dritte Anordnung über die Vorlage von Unterlagen zur Übertragung von Preisen auf Preiskarteiblätter für Betriebe der genossenschaftlichen und privaten Wirtschaft ..	222

Anordnung der Allgemeinen Lieferbedingungen für Getreide, Speisehülsenfrüchte und Ölsaaten und der Richt- linien über deren Qualitätsbestimmungen.

Vom 21. Juni 1955

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBI. S. 1141) werden im Einvernehmen mit den Ministerien für Lebensmittelindustrie, Handel und Versorgung, der Finanzen, für Verkehrswesen, der Staatlichen Plankommission und dem Zentralvorstand der VdGB,

1. die Allgemeinen Lieferbedingungen für Getreide, Speisehülsenfrüchte und Ölsaaten (Anlage 1) und
2. die Richtlinien über Qualitätsbestimmungen von Getreide, Speisehülsenfrüchten und Ölsaaten (Anlage 2)

erlassen.

Sofern in den Allgemeinen Lieferbedingungen vom „Lieferer“ und „Besteller“ die Rede ist, tritt bei Vertragsbeziehungen außerhalb der volkseigenen Wirtschaft der Begriff „Verkäufer“ und „Käufer“.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
Berlin, den 21. Juni 1955

Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Allgemeine Lieferbedingungen
für Getreide, Speisehülsenfrüchte und Ölsaaten

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

(1) Für die Durchführung der Vertragsabschlüsse ist die Berücksichtigung des Warenweges und die Forderung der möglichststen Verkürzung von besonderer Be-

deutung. Dabei ist die Bekanntmachung der verkehrstechnischen Beziehungen, die der Schifffahrt vorbehalten sind (TZBl. Nr. 12/54), einzuhalten.

Bei Getreidelieferungen, die aus einem Kreis hinausgehen, ist der Vertragsabschluß zwischen dem Liefer-VEAB und dem Empfangs-VEAB durchzuführen. Bei Vertragsabschlüssen zwischen Empfangs-VEAB und weiteren Bedarfsträgern kann die Lieferung im Streckengeschäft erfolgen. Für Lieferungen innerhalb des Kreises an die Bedarfsträger ist ebenfalls der Vertragsabschluß für Getreide zwischen VEAB und Bedarfsträger unmittelbar durchzuführen.

(2) Bei Ölsaaten erfolgt der Vertragsabschluß über die Lieferungen ungetrockneter Saaten zwischen dem Liefer-VEAB und dem Empfangs- bzw. Trocknungs-VEAB. Die Lieferung getrockneter Saaten wird vom Liefer-VEAB direkt mit den Ölmühlen oder anderen Bedarfsträgern vertraglich festgelegt.

Für Ölsaatenlieferungen aus Importen erfolgt der Vertragsabschluß zwischen VEAB Berlin und Empfangs-VEAB einerseits, zwischen Empfangs-VEAB und Bedarfsträger andererseits.

(3) Bei Speisehülsenfrüchten erfolgt der Vertragsabschluß für Rohware und auf bereitete Ware zwischen dem Liefer-VEAB und Aufbereitungs-/Empfangs-VEAB. Der Empfangs-VEAB führt den Vertragsabschluß mit den Bedarfsträgern seines Bereiches durch.

(4) Importlieferungen gelten als überkreisliche Lieferungen.

(5) Der Lieferer hat die Rechnungen dem Vertragspartner binnen drei Werktagen nach Versand der Ware zu erteilen.

(6) Für die Preise, Arten und Sorten gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Preisverordnungen,

§ 2

Inhalt der Verträge

(1) Die Verträge müssen Bestimmungen über folgende Punkte enthalten:

1. Lieferer und Besteller
2. Vertragsgegenstand (Warenart), Liefermenge und Qualität